

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (Bestätigung)

Auf dem Betriebsgelände sind die allgemein gültigen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten (Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften der BG)

Der **Werkleiter/ Meister** ist gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma im Sinne eines sicheren Arbeitsablaufes **weisungsbefugt**.

Benutzen Sie Ihre persönliche Schutzausrüstung wie Helm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Gehörschutz.

Es gilt striktes **Alkohol- und Drogenverbot!**

Arbeitsplatz, Aufgaben und Arbeiten sind im Vorfeld mit dem verantwortlichen Werkleiter/ Meister abzustimmen. Sicherheitseinweisung

Das Betreten oder der Aufenthalt ist nur an den für die Arbeitsaufgabe notwendigen Orten gestattet. Keine Störung der Betriebsabläufe.

Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn über Ihre Arbeitsstelle. Achten Sie auf **Fluchtwege, Feuerlöscher, Telefone** und andere **Sicherheitseinrichtungen**.

Sorgen Sie für **Ordnung am Arbeitsplatz** und auf der Baustelle. **Abfälle** und **Reststoffe** sind fachgerecht, getrennt zu entsorgen.

Nach Beendigung der Arbeiten oder Verlassen des Arbeitsplatzes ist eine Kontrolle durchzuführen. Sicherheitstechnische Einrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß funktionieren. **Sichern Sie Absturzstellen** (ausgebaute Gitterroste, demontierte Schutzgeländer oder Gruben) zuverlässig ab.

Benutzen Sie nur **sichere, zugelassene Gerüste, Leitern und Arbeitsbühnen**, die ausreichend gesichert sind. Verwenden Sie keine Provisorien wie Kisten oder Stühle.

Für Arbeiten in Silos oder engen Räumen müssen Sie eine **Siloeinfahrtsgenehmigung** einholen.

Beachten Sie **Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen**. Auf dem Werkgelände gilt die **StVO**.

Beim Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Achten Sie besonders auf den **Werksverkehr** (Lkw, Gabelstapler, Radlader) und besonders auf **Personen**.

Beachten Sie, dass hinter Steinpaketen und Maschinen jederzeit Fahrzeuge oder Mitarbeiter hervorkommen können.

Fahrende oder abgestellte Firmenfahrzeuge müssen **rechtzeitig erkannt** werden!

Halten Sie **Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege** und **Notausgänge** sowie Ausfahrten frei!

Es ist nicht erlaubt, werkseigene Gabelstapler, Kräne oder sonstige Fahrzeuge sowie Anlagen und Maschinen ohne Erlaubnis des verantwortlichen Werkleiters/ Meisters selbst zu bedienen.

Bei der Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Maschinen lassen Sie sich einweisen.

Prüfen Sie Ihre **Arbeitsgeräte** auf **ordnungsgemäßen Zustand**. Dies gilt auch für Geräte, die werksseitig zur Verfügung gestellt werden.

Bei Tiefbauarbeiten, Bohr- und Stemmarbeiten an Gebäuden informieren Sie sich über **Stromkabel, Wasser- und Gasleitungen**.

Arbeiten an **elektrischen Einrichtungen** sind vorher mit dem Werkleiter/ Meister abzustimmen. **Stromabschaltungen und -einschaltungen** dürfen nur durch Fachpersonal des Auftraggebers durchgeführt werden.

Stahlkonstruktionen (Stützen und Träger) dürfen nicht angebohrt werden, Verbindungen nur durch Klemmen oder Magnete.

In ausgewiesenen **Ex-Bereichen** ist die Benutzung von ungeschützten Funkgeräten und Handys, sowie Feuer, Rauchen und offenes Licht verboten

Arbeiten an abgehängten Decken sind nur in vorheriger Abstimmung erlaubt.

Grundsätzlich ist bei allen **feuergefährlichen** Arbeiten vor Arbeitbeginn vom Werkleiter oder Brandschutzbeauftragten eine Erlaubnis einzuholen. Geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten

Sollte es zu einem Unfall mit Personen- und/ oder Sachschäden kommen, ist umgehend der Werkleiter/ Meister zu informieren, der alle weiteren Maßnahmen einleitet.

Beim **Umgang mit Gefahrstoffen** sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die **Umweltschutzauflagen** einzuhalten.

Bei Arbeitsunfällen oder Schadensfällen mit **umweltgefährdenden Stoffen** sind unverzüglich der **Sicherheitsbeauftragte** und/oder der Brandschutzbeauftragte **zu benachrichtigen**.

Bei Arbeiten außerhalb von Gebäuden sind die Vorschriften des **Wasserhaushaltsgesetzes** zu beachten, d. h. es ist verboten Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gegenstände auf den Freiflächen zu warten, zu reinigen oder mit Betriebsstoffen zu versorgen.

Der **Einsatz von Subunternehmen** ist vor Beginn des Einsatzes dem Werkleiter/ Meister mitzuteilen.

Generell gilt, dass alle Unklarheiten vor Tätigkeitsbeginn eindeutig mit dem Werkleiter/Meister geklärt werden müssen.

Aufsichtsperson Fremdfirma: _____

Werkleiter/ Meister: _____

Ort, Datum: _____

Vertreter Fremdfirma: _____

Besondere Schutzmaßnahmen bei Schweiß- und Schneidarbeiten

- **Freimachen:**
Arbeitsstelle und nähere Umgebung (ggf. bis 10m) freimachen. Brennbare Gegenstände, Druckbehälter und Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten sind wegzuräumen.
- **Abdecken:**
Brennbare Gegenstände, die nicht weggeräumt werden können, müssen abgedeckt werden. Dies gilt besonders für Elektrokabel.
- **Abdichten:**
Mauerdurchbrüche, Deckenöffnungen, Fugen, Rohrdurchführungen, Energiekanäle feuerfest abdichten.
- **Feuerwache:**
Falls sich brennbare Gegenstände an der Arbeitsstelle nicht vermeiden lassen, ist eine Feuerwache mit geeignetem Löschgerät bereitzustellen.
- **Kontrollieren:**
Nach Beendigung der Arbeiten muss die Umgebung nach Glutnestern, Brandgeruch, usw. abgesucht und kontrolliert werden.